



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

2166/1-Pr 1/94

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: EntschlieÙung des NR vom 17.6.1993,
E 113-NR/XVIII. GP.

AnläÙlich der Verhandlung des Berichtes des Justizausschusses über den Antrag 352/A der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften und Änderungen des Handelsgesetzbuches, des Aktiengesetzes 1965, des Umwandlungsgesetzes, des Firmenbuchgesetzes, des Genossenschaftverschmelzungsgesetzes, des Sparkasengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Gewerbeordnung (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 1992-GesRÄG 1992) und über den Antrag 477/A der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Erich Schreiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften geändert wird (1016 der Beilagen)

hat der Nationalrat am 17.6.1993 folgende EntschlieÙung gefaÙt:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, unter Bedachtnahme auf ausländische Vorbilder bis 31. Mai 1994 eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der eine Spaltung durch Mehrheitsbeschluss ermöglicht wird, oder überhaupt Lösungen vorzuschlagen, wodurch eine Abhilfe dagegen geschaffen wird, daß Minderheiten durch mißbräuchliche Ausübung ihrer Rechte wirtschaftlich gebotene Umgründungen (einschließlich Spaltungen) verhindern."

Im Sinn dieser EntschlieÙung erstatte ich dem Nationalrat folgenden

Bericht:

Der Artikel I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. 458/1993, hat in der österreichischen Rechtsordnung die Spaltung von Kapitalgesellschaften eingeführt. Auf diesem Gebiet wurde Neuland betreten. Deswegen - und zur gesetzlichen Erfassung des Großteils der Spaltungen (innerhalb ein und desselben Konzerns bzw. in Familiengesellschaften) - schlägt das System der Spaltung den Weg der Einstimmigkeit ein. Schon im Bericht des Justizausschusses vom 31.3.1993, 1016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, ist angemerkt worden, daß es zweckmäßig sein werde, sobald mit dem neuen Rechtsinstitut einige Erfahrungen gesammelt worden seien, die Regelungen zu überdenken; insbesondere werde zu prüfen sein, ob eine bloß mehrstimmig beschlossene Spaltung einzuführen sei und ob ein Bedarf für die Spaltung zur Aufnahme bestehe. Bei Bewährung der durch das GesRÄG 1993 vorgesehenen Vorschriften werde zu überlegen sein, die Spaltungsmöglichkeiten für Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Dies könne zusammen mit einer umfassenden Neuregelung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Umwandlung geschehen oder zumindest anläßlich der geplanten Neuregelung des Verschmelzungsrechts unter Berücksichtigung der Dritten EG-Richtlinie vom 9.10.1978 (78/855/EWG, ABl. Nr. L 295 S. 36 ff., Verschmelzungs-RL).

Wie bereits aus diesem Bericht des Justizausschusses vom 31.3.1993 zu ersehen ist, sind die Bereiche des Schutzes der Mehrheit und des der Minderheit sehr eng miteinander verknüpft und betreffen wirtschaftliche sehr sensible Bereiche. Auch sind die

3

dabei zu lösenden Wertungsfragen nicht allein auf die Spaltung zu begrenzen, sondern sollten auch in anderen Fällen der Umgründung (Verschmelzung, Umwandlungen, Spaltungen und dgl.) einheitlich gelöst werden. Bislang sind nicht genügend einschlägige Erfahrungen mit dem Institut der (einstimmigen) Spaltung gesammelt worden. Es wäre nicht sinnvoll gewesen, nunmehr - nicht einmal ein Jahr nach Inkrafttreten des Spaltungsgesetzes - eine Regierungsvorlage vorzubereiten, mit der eine Spaltung durch Mehrheitsbeschluß ermöglicht wird. Es sind in diesem vergangenen Jahr vielmehr die Arbeiten zu einem anderen Umgründungstatbestand - nämlich jenem der Verschmelzung - intensiv vorangetrieben worden.

Aufgrund des EWR-Abkommens ist Österreich verpflichtet, die im Anhang XXII dieses Abkommens angeführten Rechtsakte bis 31.12.1995 innerstaatlich durchzuführen.

Transformationsbedarf besteht hinsichtlich der 2. RL - Kapitalschutz-RL; der 3. RL - Verschmelzungs-RL; der 6. RL - Spaltungs-RL; der 12. RL - Einmann-GmbH-RL sowie der Verordnung über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).

Im Kernbereich bereits innerstaatlich transformiert sind die 4., 7. und 8. RL betreffend die Rechnungslegungsbestimmungen sowie die 1. und 11. RL betreffend die Publizität und die Offenlegung und Zweigniederlassungen.

Im Rahmen dieser notwendigen Transformationen bietet sich die Möglichkeit einer einheitlichen Lösung der im Kern sehr ähnlichen Problemstellungen bei Umgründungen. Dies könnte - ähnlich der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland - zu einem einheitlichen Umwandlungs- bzw. Umgründungsrecht führen.

Allein dadurch, daß man eine Spaltung durch 90-%ige bzw. 95-%ige Mehrheit von Anteilshabern ermöglicht und sohin nur einer Minderheit von mehr als 10 % oder mehr als 5 % die Möglichkeit gibt, eine (u.U. wirtschaftlich gebotene) Umgründungsmaßnahme zu verhindern, kann das Problem eines Mehrheits- oder Minderheitsschutzes nicht an der Wurzel lösen.

Bei allen Umgründungstatbeständen sollten ähnliche (bzw. gleiche) Problembereiche ähnlich (bzw. gleich) behandelt werden.

Dabei sollte bedacht werden, ob der Mehrheit die Möglichkeit eröffnet werden soll, eine unbequeme Minderheit "herauszukaufen"; ob eine nicht verhältnismäßige Umwandlung auch gegen den Willen einer Minderheit vorgenommen werden kann; es ist auch zu entscheiden, ob die Minderheit einen Anspruch auf angemessene Entschädigung haben soll oder ob sie nur durch Anteilsrechte abgefunden werden kann; weiters muß normiert werden, was eine nicht angemessene Entschädigung für Folgen hat - führt dies zu einem Ausgleichsanspruch (in Geld oder Anteilsrechten) oder soll der Umwandlungsbeschluß unwirksam werden (soll diese Wirkung auf den Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses rückwirken oder soll diese Wirkung erst mit dem Zeitpunkt der Entscheidung eintreten)? Es ist weiters die Art des Verfahrens (streitig, außerstreitig, Schiedsgericht, Schiedsgutachten, Sondergericht) zu bestimmen. Auch ist eine Entscheidung über die auflaufenden Kosten des Verfahrens - wer (und in welchem Umfang) soll hierfür aufkommen? - zu treffen. Schließlich sollte es der Minderheit ermöglicht werden, ohne (allzu großes) Kostenrisiko und ohne daß das "Erpresserpotential" gesteigert wird, gegen eine bestimmte Umgründungsmaßnahme vorzugehen.

Dies sind die wesentlichen Problembereiche, die - um Systembrüche und Ungerechtigkeiten zu verhindern - einheitlich gelöst werden müssen.

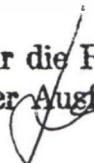
Für die Lösung dieser Problembereiche ist auch die von der Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht, Abteilung für Unternehmensrecht, in Schweden und Finnland vorgenommene Erhebung von Interesse. Hierbei versucht man durch ein institutionelles schiedsgerichtliches Verfahren, welches aber den Zugang zum staatlichen Gericht offen läßt, möglichst viele Streitfälle gar nicht der streitigen staatlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung zu überlassen. Die Beurteilung der Effizienz dieses Systems bedarf aber noch einer weiteren Prüfung.

Die Lösung dieser Probleme könnte - in Schwerpunkten - folgendermaßen lauten:

1. Beschlußfassung über die Umgründungsmaßnahme durch die "Mehrheit",
2. sofortiges (nach Eintragung ins Firmenbuch) Wirksamwerden dieses Beschlusses (der Umgründungsmaßnahme) - dadurch soll Erpresserpotential erst gar nicht wirksam werden,
3. zum Schutz der Minderheit wird ihr ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (sei es eine Abgeltung in Geld oder in Anteilsrechten) gewährt,
4. bei der Normierung von Verfahrensbestimmungen ist besonders auf eine ausgewogene Regelung der Kostentragung zu achten, um der Minderheit den Weg zu einer angemessenen Entschädigung nicht zu verbauen.

Das Bundesministerium für Justiz wird auf dieser Grundlage entsprechende legislative Vorschläge für die nächste Gesetzgebungsperiode vorbereiten.

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:



6. Juni 1994
Der Bundesminister:
MICHALEK